

Teil I

1962	Ausgegeben zu Bonn am 14. April 1962	Nr. 13
------	--------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
4. 4. 62	Verordnung zur Änderung der Dritten Verordnung über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz	229
6. 4. 62	Zweite Verordnung zur Änderung der Dritten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (Verordnung zu § 164 Abs. 2 Nr. 3 AVAVG)	235
28. 3. 62	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu § 9 Abs. 2 des Sprengstoffgesetzes	235
2. 4. 62	Bekanntmachung zu § 35 des Warenzeichengesetzes	235
12. 4. 62	Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen	236

Verordnung zur Änderung der Dritten Verordnung über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz

Vom 4. April 1962

Auf Grund des § 267 Abs. 3 und des § 367 Abs. 1 des Lastenausgleichsgesetzes vom 14. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 446), zuletzt geändert durch das Fünfzehnte Gesetz zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes vom 4. August 1961 (Bundesgesetzblatt I S. 1169), verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

Artikel I

Änderung und Neufassung der 3. LeistungsDV-LA

Die Dritte Verordnung über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz (3. LeistungsDV-LA) vom 12. Juni 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 384), zuletzt geändert durch § 3 der Verordnung zur Einführung von Rechtsverordnungen zum Lastenausgleichsrecht im Saarland vom 28. Februar 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 135), erhält die aus der Anlage ersichtliche Fassung.

Artikel II

Anwendung in Berlin

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 374 des Lastenausgleichsgesetzes, § 7 des Elften Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes vom 29. Juli 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 545) und Artikel III des Zwölften Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes vom 29. Juli 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 613) auch im Land Berlin.

Artikel III

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 4. April 1962

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Ludwig Erhard

Der Bundesminister der Finanzen
Dr. Starke

Der Bundesminister für Vertriebene,
Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte
W. Mischnick

Anlage
(zu Artikel I)

Dritte Verordnung
über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz
(3. LeistungsDV-LA)

in der Fassung vom 4. April 1962

Artikel I

Einkünfte

§ 1

Ermittlungsgrundlage

Einkünfte im Sinne des § 267 des Gesetzes sind, soweit sich aus dieser Verordnung nichts anderes ergibt, die in § 2 Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes (EStG) in der Fassung vom 15. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1355) bezeichneten Einkünfte aus den in § 2 Abs. 3 Ziff. 1 bis 7 des Einkommensteuergesetzes genannten Einkunftsarten; das gilt ohne Rücksicht darauf, ob die Einkünfte der Einkommensteuer unterliegen. § 2 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes ist bei der Errechnung der Einkünfte nicht anzuwenden; ebenso bleiben Ausgaben nach § 12 sowie außergewöhnliche Belastungen nach § 33 und Freibeträge für besondere Fälle nach § 33 a des Einkommensteuergesetzes unberücksichtigt.

§ 2

Betriebsausgaben

Als Betriebsausgaben (§ 4 Abs. 4 EStG) werden bei Errechnung der Einkünfte nach dieser Verordnung Beträge, die nach den §§ 7 a bis 7 f des Einkommensteuergesetzes absetzbar sind, nicht anerkannt.

§ 3

Werbungskosten

Als Werbungskosten werden, soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist, die in § 9 des Einkommensteuergesetzes bezeichneten Aufwendungen berücksichtigt. Abzüge nach den §§ 7 b bis 7 f des Einkommensteuergesetzes werden nicht anerkannt.

§ 4

Bewertung von Sachbezügen

(1) Bei der Bewertung von Sachbezügen im Sinne des § 8 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes ist davon auszugehen, daß bei Gewährung voller freier Station einschließlich Wohnung, Heizung und Beleuchtung der Einkommenshöchstbetrag nach § 267 Abs. 1 Sätze 1 und 2 des Gesetzes erreicht ist. Wird zur freien Station auch Wartung und Pflege für den Fall der Krankheit, der Pflegebedürftigkeit oder des Alters gewährt, ist davon auszugehen, daß der Einkommenshöchstbetrag nach § 267 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 des Gesetzes erreicht ist.

(2) Bei teilweiser Gewährung der freien Station sind anzusetzen

- | | |
|---|-----------------------|
| 1. Wohnung (ohne Heizung und Beleuchtung) | mit $\frac{3}{20}$ |
| 2. Heizung und Beleuchtung | mit $\frac{1}{20}$ |
| 3. Erstes und zweites Frühstück | mit je $\frac{1}{10}$ |
| 4. Mittagessen | mit $\frac{3}{10}$ |

5. Nachmittagskaffee

mit $\frac{1}{10}$

6. Abendessen

mit $\frac{2}{10}$

der in Absatz 1 Satz 1 genannten Sätze.

(3) Für Deputate und andere Sachbezüge, die nach Art und Menge festgelegt sind, gelten vorbehaltlich des § 12 Abs. 2 Satz 3 die ortsüblichen Verbraucherpreise im Zeitpunkt der Entscheidung; soweit solche nicht bestehen, ist der ortsübliche Wert der Sachbezüge zu ermitteln.

(4) Die Vorschriften der Absätze 1 bis 3 gelten auch dann, wenn in Tarifverträgen (Tarifordnungen), Betriebsvereinbarungen (Betriebs- und Dienstordnungen) oder in einem Arbeitsvertrag andere Werte festgelegt worden sind.

§ 5

Zusammenrechnung von Einkünften
der Familieneinheit

(1) Den Einkünften des Berechtigten werden die Einkünfte der nach § 267 Abs. 2 Halbsatz 1 des Gesetzes zu seiner Familieneinheit gehörenden Personen wie folgt hinzugerechnet:

1. Die Einkünfte des nicht dauernd von ihm getrennt lebenden Ehegatten,
2. die Einkünfte eines von ihm überwiegend unterhaltenen Kindes.

(2) Ein dauerndes Getrenntleben (Absatz 1 Nr. 1) kann insbesondere dann angenommen werden, wenn der Ehegatte unter Umständen, die auf eine dauernde Aufhebung der Lebensgemeinschaft schließen lassen, im Zeitpunkt der Entscheidung vom Berechtigten länger als ein Jahr getrennt lebt.

(3) Ein Kind wird dann vom Berechtigten nicht überwiegend unterhalten (Absatz 1 Nr. 2), wenn die eigenen Einkünfte des Kindes und für das Kind gewährte Zulagen ohne Berücksichtigung von Freibeträgen und Vergünstigungen nach § 267 Abs. 2 Nr. 2 Satz 2 sowie Nrn. 3 bis 7 des Gesetzes 69 Deutsche Mark monatlich übersteigen.

§ 6

Abrundung von Pfennigbeträgen

Bei Errechnung der Einkünfte aus den Einkunftsarten im Sinne des § 1 Satz 1 sind vor Abzug von Freibeträgen und Vergünstigungen nach § 267 Abs. 2 Nr. 2 Satz 2, Nrn. 3, 4, 5 und 7 des Gesetzes Pfennigbeträge auf volle Deutsche Mark nach unten abzurunden. Vor Anwendung des § 267 Abs. 2 Nr. 6 des Gesetzes sind die einzelnen Renten und Versorgungsbezüge auf volle Deutsche Mark nach unten abzurunden.

Artikel II

Einkunftsarten

§ 7

Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft

(1) Bei der Errechnung von Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft im Sinne des § 13 Abs. 1 und 2

des Einkommensteuergesetzes ist vom Einheitswert der vom Berechtigten und seinem Ehegatten selbst oder für deren Rechnung bewirtschafteten Flächen und, soweit für zugepachtete Flächen kein besonderer Einheitswert festgestellt ist, von dem für die Hauptfläche des Pächters ermittelten Hektarsatz auszugehen.

(2) Ist bei der Einheitsbewertung der Mindestwert nach § 33 des Bewertungsgesetzes und den §§ 5 bis 7 der Durchführungsverordnung zum Bewertungsgesetz vom 2. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 81) festgesetzt worden, so ist dieser um 50 vom Hundert des Wohnungswertes zu kürzen.

(3) Als Gewinn ist anzusetzen

bei einem Einheitswert (Absätze 1 und 2)	ein Ausgangsbetrag von monatlich
bis 500 DM	0
von 501 DM bis 2000 DM	die ortsüblichen Pachtsätze
von 2001 DM bis 2500 DM	85 DM
von 2501 DM bis 3000 DM	122,50 DM
von 3001 DM bis 5000 DM	5 v. H. des Einheitswerts
von 5001 DM bis 7000 DM	250 DM zuzüglich 4 v. H. des 5000 DM übersteigenden Einheitswerts
über 7000 DM	330 DM zuzüglich 3 v. H. des 7000 DM übersteigenden Einheitswerts.

Von dem Ausgangsbetrag sind verausgabte Pachtzinsen sowie Schuldzinsen, die in wirtschaftlichem Zusammenhang mit dem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb stehen, abzuziehen. Der Mietwert der Wohnung im eigenen Hause bleibt unberücksichtigt.

(4) Haben Vollwaisen oder Kinder einen eigenen Gewinn aus Land- und Forstwirtschaft, so ist dieser bei einem Einheitswert von 2000 Deutsche Mark mit einem Ausgangsbetrag von monatlich 45 Deutsche Mark anzusetzen; der Ausgangsbetrag erhöht sich um 5 vom Hundert des 2000 Deutsche Mark, um 4 vom Hundert des 5000 Deutsche Mark und um 3 vom Hundert des 7000 Deutsche Mark übersteigenden Teils des Einheitswerts. Für Einheitswerte unter 2000 Deutsche Mark, für den Abzug von Pacht- und Schuldzinsen sowie für den Mietwert der Wohnung im eigenen Hause gilt Absatz 3.

(5) Falls der Gewinn wegen der besonderen persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse im Einzelfall von dem nach den Absätzen 3 und 4 errechneten Pauschbetrag wesentlich nach oben oder unten abweicht, so gilt als Gewinn der nachgewiesene Überschuß der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben; hierbei ist der Mietwert der Wohnung im eigenen Hause nach Maßgabe des § 12 Abs. 2 Satz 2 besonders zu berechnen und anzusetzen. Dies gilt insbesondere, wenn mit dem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb Einkünfte aus Sonderleistungen oder Sonderkulturen (Wein, Obst, Gemüse, Blumen, Hopfen, Tabak oder Baumschulen) oder eine Tierzucht in einem den eigenen Bedarf übersteigenden Umfange verbunden sind, die nach

Art und Höhe bei Zugrundelegung des Einheitswerts nicht oder nicht hinreichend berücksichtigt worden sind.

(6) Bei landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstellen mit einer bewirtschafteten Fläche bis zu 0,25 Hektar werden abweichend von den Absätzen 3 und 4 Einkünfte aus der Landzulage und Pachtfläche, sofern es sich nicht um solche im Sinne des Absatzes 5 Satz 2 handelt, in Höhe von 75 vom Hundert des zuletzt maßgebenden Umsatzsteuer-Durchschnittsatzes angesetzt; der Mietwert der eigenen Wohnung wird nach § 12 gesondert berechnet. Voraussetzung ist, daß die hiernach ermittelten Einkünfte den nach Absatz 3 oder 4 errechneten Betrag um mindestens 20 vom Hundert unterschreiten.

(7) Wird der Berechtigte zur Einkommensteuer veranlagt, so sind die hierbei festgestellten Einkünfte zugrunde zu legen, es sei denn, daß der Gewinn auf Grund von Durchschnittssätzen ermittelt worden ist. Die nach dieser Verordnung nicht abzugsfähigen Betriebsausgaben sind diesen Einkünften wieder hinzuzurechnen. Mit Freibeträgen nach § 13 Abs. 3 bis 5 des Einkommensteuergesetzes ist entsprechend zu verfahren.

§ 8

Einkünfte aus Gewerbebetrieb

Bei der Errechnung von Einkünften aus Gewerbebetrieb im Sinne des § 15 des Einkommensteuergesetzes gilt, sofern eine Veranlagung zur Einkommensteuer nicht stattfindet, als Gewinn der nachgewiesene Überschuß der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben. Ist der Gewinn hiernach nicht zweifelsfrei zu ermitteln, so ist er unter Zugrundelegung des Jahresumsatzes zu schätzen. § 7 Abs. 7 Sätze 1 und 2 sind entsprechend anzuwenden.

§ 9

Einkünfte aus selbständiger Arbeit

Bei der Errechnung von Einkünften aus selbständiger Arbeit im Sinne des § 18 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes gilt, sofern eine Veranlagung zur Einkommensteuer nicht stattfindet, als Gewinn der nachgewiesene Überschuß der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben. § 7 Abs. 7 Sätze 1 und 2 sind entsprechend anzuwenden.

§ 10

Einkünfte aus einem gegenwärtigen Arbeitsverhältnis

(1) Bei der Errechnung von Einkünften aus einem gegenwärtigen Arbeitsverhältnis im Sinne des § 19 Abs. 1 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes ist vom monatlichen Arbeitslohn auszugehen. Bei gleichbleibendem Wochenlohn ist das Viereindrittelfache des Wochenlohns zugrunde zu legen. Für Werbungskosten sind ohne besonderen Nachweis 10 Deutsche Mark monatlich abzusetzen; darüber hinausgehende Werbungskosten sind nachzuweisen.

(2) Wird der Berechtigte zur Einkommensteuer veranlagt, so sind die hierbei festgestellten Einkünfte zugrunde zu legen. Die auf Grund dieser Verordnung nach Art und Höhe nicht abzugsfähigen Werbungskosten sind diesen Einkünften wieder hinzuzurechnen.

§ 11

Einkünfte aus Kapitalvermögen

Bei der Errechnung von Einkünften aus Kapitalvermögen im Sinne des § 20 des Einkommensteuergesetzes ist von den monatlichen Einnahmen vor Abzug einer Kapitalertragsteuer auszugehen. Für Werbungskosten sind ohne besonderen Nachweis 8 Deutsche Mark monatlich abzusetzen; darüber hinausgehende Werbungskosten sind nachzuweisen.

§ 12

Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung

(1) Bei der Errechnung von Einkünften aus Vermietung und Verpachtung im Sinne des § 21 des Einkommensteuergesetzes ist von den monatlichen Einnahmen auszugehen.

(2) Wohnt der Berechtigte im eigenen Haus, so ist der Mietwert der eigenen Wohnung anzusetzen. Als Mietwert der Wohnung im eigenen Hause sind Einnahmen in Höhe von 30 Deutsche Mark monatlich für den Berechtigten und je weitere 10 Deutsche Mark für den Ehegatten und für jedes Kind zugrunde zu legen, sofern der Berechtigte nicht nachweist, daß der tatsächliche Mietwert geringer ist. Für den Mietwert einer dem Berechtigten unentgeltlich überlassenen Wohnung gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend, sofern es sich nicht um einen Fall des § 4 Abs. 1 und 2 handelt.

(3) Für die Wohnung im eigenen Einfamilienhaus kann der Mietwert auf Antrag auch nach der Verordnung über die Bemessung des Nutzungswertes der Wohnung im eigenen Einfamilienhaus vom 26. Januar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 99) ermittelt werden.

(4) Bei Untervermietung sind als Werbungskosten ohne besonderen Nachweis 70 vom Hundert der Einnahmen abzusetzen; darüber hinausgehende Werbungskosten sind nachzuweisen. Einnahmen aus Untervermietung unter 20 Deutsche Mark monatlich bleiben unberücksichtigt. Zu den Einnahmen aus Untervermietung gehören auch solche aus Bedienung und Verpflegung, soweit sie nach der Verkehrsauffassung mit der Untervermietung verbunden sind. Entsprechendes gilt im Falle der Unterverpachtung.

(5) Als Erhaltungsaufwand sind ohne besonderen Nachweis bei Altbauten, die vor dem 1. Januar 1925 bezugsfertig geworden sind, 15 vom Hundert der Jahresrohmiete und bei Neubauten, die nach dem 31. Dezember 1924 bezugsfertig geworden sind, 10 vom Hundert der Jahresrohmiete abzusetzen; ein darüber hinausgehender Erhaltungsaufwand ist nachzuweisen.

(6) Für Abnutzung können jährlich als Werbungskosten abgesetzt werden

1. bei einem Gebäude, das vor dem 21. Juni 1948 — im Saarland vor dem 20. November 1947 und in Berlin (West) vor dem 1. April 1949 — hergestellt worden ist, 2 vom Hundert des für den bezeichneten Zeitpunkt maßgebenden Einheitswerts zuzüglich 1 vom Hundert der Herstellungskosten für nach dem 20. Juni 1948 — im Saarland nach dem 19. November 1947 und

in Berlin (West) nach dem 31. März 1949 — hergestellte Gebäudeteile,

2. bei einem Gebäude, das nach dem 20. Juni 1948 — im Saarland nach dem 19. November 1947 und in Berlin (West) nach dem 31. März 1949 — hergestellt worden ist:

- a) wenn es sich um wiederaufgebaute kriegszerstörte Gebäude und um Ersatzbauten für kriegszerstörte oder im Zusammenhang mit den Ereignissen des zweiten Weltkrieges verlorengegangene Gebäude handelt, die zu mehr als $66\frac{2}{3}$ vom Hundert Wohnzwecken dienen, im Jahr der Herstellung und in den darauffolgenden 9 Jahren 3 vom Hundert der Herstellungskosten; dies gilt jedoch nur für ein Gebäude und nur für Herstellungskosten bis zu 120 000 Deutsche Mark,
- b) im übrigen 3 vom Hundert des Einheitswerts, mindestens jedoch 1 vom Hundert der Herstellungskosten.

Wird der Mietwert der Wohnung im eigenen Einfamilienhaus nach Absatz 3 ermittelt, ist dieser im Fall der Nummer 1 um 1 vom Hundert des Einheitswerts, im Fall der Nummer 2 Buchstabe a um 2 vom Hundert der Herstellungskosten und im Fall der Nummer 2 Buchstabe b um 2 vom Hundert des Einheitswerts zu kürzen. Ist bei im Saarland belegenen Gebäuden nach den Sätzen 1 und 2 ein auf Franken lautender Einheitswert maßgebend, ist von dem Reichsmarkbetrag auszugehen, der diesem Einheitswert zugrunde liegt; in der Zeit vom 20. November 1947 bis zum 4. Juli 1959 im Saarland entstandene Herstellungskosten sind im Verhältnis von 0,8507 Deutsche Mark für 100 Franken umzurechnen.

(7) Wird der Berechtigte zur Einkommensteuer veranlagt, so gilt § 10 Abs. 2; für die Errechnung des Mietwerts der Wohnung im eigenen Hause und der Einkünfte aus Untervermietung sowie für die Absetzung für Abnutzung gelten jedoch die vorstehenden Absätze 2, 3, 4 und 6.

§ 13

Sonstige Einkünfte

(1) Bei der Errechnung sonstiger Einkünfte im Sinne des § 22 des Einkommensteuergesetzes ist von den monatlichen Einnahmen auszugehen. Hiervon sind nur die nachgewiesenen Werbungskosten abzusetzen. § 10 Abs. 2 ist anzuwenden.

(2) Die in § 19 Abs. 1 Ziff. 2 des Einkommensteuergesetzes bezeichneten Bezüge oder Bezüge aus einer früheren Erwerbstätigkeit, auch wenn sie dem Berechtigten als Rechtsnachfolger zufließen, sowie laufende staatliche Beihilfen und Unterstützungen zur Deckung des Lebensunterhalts (Gratiale) sind als sonstige Einkünfte im Sinne des Absatzes 1 anzusehen. Das gleiche gilt für Renten und andere wiederkehrende Bezüge, die als Gegenleistung für die Veräußerung, Überlassung oder Nutzung von Vermögenswerten oder als Entschädigung für die Aufgabe oder Nichtausübung einer Tätigkeit, für die Aufgabe einer Gewinnbeteiligung oder der Anwartschaft auf eine solche gewährt werden.

§ 14

Ersatz für entgangene Einnahmen

Zu den Einkünften gehören auch Entschädigungen, die als Ersatz für entgangene oder entgehende Einnahmen gewährt werden; sie sind bei derjenigen Einkunftsart anzusetzen, zu der nach den Vorschriften der §§ 7 bis 13 die Einnahmen gehören würden, die durch diese Entschädigungen ersetzt werden.

§ 15

Einmalige Einnahmen

(1) Einmalige Einnahmen aus den Einkunftsarten der §§ 7 bis 14 sind bei der Errechnung der Einkünfte vom Ersten desjenigen Monats an zu berücksichtigen, der auf den Monat folgt, in dem sie anfallen; sie sind nach Abzug der nachgewiesenen Werbungskosten auf den Zeitraum eines Jahres aufzuteilen und monatlich mit jeweils einem Zwölftel anzusetzen.

(2) Zu den einmaligen Einnahmen im Sinne des Absatzes 1 gehören auch Kapitalabfindungen für wiederkehrende Bezüge, es sei denn, daß sie nach den hierfür maßgebenden Rechtsvorschriften für andere Zwecke als zur Bestreitung des Lebensunterhalts bestimmt sind. Gratifikationen zu Weihnachten, Neujahr oder zu einem Arbeitsjubiläum sowie Heirats- oder Geburtsbeihilfen sind als einmalige Einnahmen anzusetzen, soweit sie die Sätze der Unterhaltshilfe der Familieinheit übersteigen.

§ 16

**Leistungen der Sozialhilfe
und der öffentlichen Jugendhilfe**

Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz und dem Gesetz für Jugendwohlfahrt gehören nicht zu den Einkünften im Sinne dieser Verordnung.

Artikel III**Freibeträge und Vergünstigungen
nach § 267 Abs. 2 des Gesetzes**

§ 17

Unterhaltsleistungen

Gesetzliche und freiwillige Unterhaltsleistungen im Sinne des § 267 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes bleiben bei der Errechnung von Einkünften unberücksichtigt, wenn sie von Verwandten im Sinne des § 1589 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gewährt werden.

§ 18

Karitative Leistungen

Karitative Leistungen im Sinne des § 267 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes bleiben bei der Errechnung von Einkünften auch dann unberücksichtigt, wenn es sich nicht um Zuwendungen von Organisationen und Verbänden der Wohlfahrtspflege handelt.

§ 19

Zweckgebundene Sonderleistungen

(1) Zweckgebundene Sonderleistungen im Sinne des § 267 Abs. 2 Nr. 2 Satz 1 des Gesetzes sind, vorbehaltlich des Absatzes 3, insbesondere

1. Leistungen nach dem Gesetz über die Tuberkulosehilfe,
2. Leistungen der Krankenhilfe, der Wochenhilfe, der Familienhilfe und das Sterbegeld nach den Vorschriften des Zweiten Buches der Reichsversicherungsordnung,
3. Leistungen der Wochenhilfe nach dem Mutterschutzgesetz,
4. Leistungen der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung nach § 558 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und § 560 der Reichsversicherungsordnung, das Übergangsgeld und die Übergangsrente nach § 5 Abs. 1 Buchstabe b der Dritten Verordnung über Ausdehnung der Unfallversicherung auf Berufskrankheiten vom 16. Dezember 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 1117) in der Fassung der Vierten Verordnung über Ausdehnung der Unfallversicherung auf Berufskrankheiten vom 29. Januar 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 85), die Übergangsrente jedoch nur, soweit sie nicht zum Ausgleich der Minderung eines Verdienstes gewährt wird; Leistungen der Träger der gesetzlichen Rentenversicherungen nach § 1237 Abs. 2, 3 und 4 Buchstabe b und § 1305 der Reichsversicherungsordnung, § 14 Abs. 2, 3 und 4 Buchstabe b und § 84 des Angestelltenversicherungsgesetzes sowie § 36 Abs. 2, 3 und 4 Buchstabe b und § 97 des Reichsknappschaftsgesetzes,
5. Leistungen der Kriegsofopferfürsorge nach §§ 25 bis 27 e des Bundesversorgungsgesetzes,
6. Leistungen der Berufsfürsorge einschließlich der Ausbildungsbeihilfen nach § 10 des Heimkehrergesetzes,
7. Leistungen für die Berufsausbildung und Umschulung nach § 302 des Gesetzes,
8. Miet- und Lastenbeihilfen im Sinne des Gesetzes über die Gewährung von Miet- und Lastenbeihilfen und des Zweiten Wohnungsbaugesetzes.

(2) Zu den zweckgebundenen Sonderleistungen im Sinne des Absatzes 1 gehören auch gleichartige vertragliche Leistungen.

(3) Zu den zweckgebundenen Sonderleistungen gehören nicht

1. das Krankengeld nach § 182 Abs. 1 Nr. 2, §§ 559, 559 d, 559 h und 559 l Abs. 1 sowie das Tage- und Familiengeld nach § 559 e der Reichsversicherungsordnung,
2. das Wochengeld nach § 195 a Abs. 1 Nr. 3 und § 205 a Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung und nach § 13 des Mutterschutzgesetzes,
3. das Hausgeld nach §§ 186 und 194 sowie das Übergangsgeld nach § 1241 der Reichsversicherungsordnung, § 18 des Angestelltenversicherungsgesetzes und § 40 des Reichsknappschaftsgesetzes,
4. der Einkommensausgleich nach § 17 des Bundesversorgungsgesetzes.

§ 20

**Freibeträge nach § 267
Abs. 2 Nr. 2 Satz 2 des Gesetzes**

Freibeträge nach § 267 Abs. 2 Nr. 2 Satz 2 des Gesetzes sind für alle nach § 5 zur Familieneinheit gehörenden Personen zu gewähren. Erfüllt eine Person gleichzeitig die Voraussetzungen für mehrere dieser Freibeträge, so werden die Freibeträge nebeneinander gewährt.

§ 21

**Vergünstigungen nach § 267
Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes**

(1) Bei Anwendung des § 267 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes sind die Einkünfte des Berechtigten und der nach § 5 zu seiner Familieneinheit gehörenden Personen aus den in den §§ 7 bis 10 bezeichneten Einkunftsarten zusammenzufassen und mit ihrem Gesamtbetrag der Berechnung dieser Vergünstigungen zugrunde zu legen. Als Sätze der Unterhaltshilfe gelten die Sätze der Familieneinheit.

(2) Die Vergünstigungen nach § 267 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes werden nicht gewährt bei

1. Barleistungen der Kranken- und Unfallversicherung nach §§ 182, 186, 194, 559, 559 d, 559 e, 559 h und 559 l (Kranken- und Hausgeld sowie Tage- und Familiengeld) der Reichsversicherungsordnung,
2. Zahlung des Einkommensausgleichs nach § 17 des Bundesversorgungsgesetzes,
3. Arbeitslosengeld, Lohnausfallvergütung, Schlechtwettergeld, Unterstützung aus der Arbeitslosenhilfe und Heimkehrerarbeitslosengeld.

(3) Werden Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft nach Pauschsätzen gemäß § 7 Abs. 3, 4 und 6 errechnet, so sind hierdurch die Vergünstigungen nach § 267 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes abgegolten; treffen solche Einkünfte mit anderen Einkünften aus selbständiger oder nichtselbständiger Erwerbstätigkeit zusammen, so sind die Vergünstigungen nach § 267 Abs. 2 Nr. 3 nur aus den anderen Einkünften zu berechnen.

§ 22

**Vergünstigungen nach § 267
Abs. 2 Nr. 4 des Gesetzes**

Bei Berechnung der Vergünstigungen nach § 267 Abs. 2 Nr. 4 des Gesetzes sind die Einkünfte des Berechtigten und der nach § 5 zu seiner Familieneinheit gehörenden Personen aus staatlichen Gratualen sowie freiwilligen Leistungen, die mit Rücksicht auf ein früheres Dienst- oder Arbeitsverhältnis oder eine frühere selbständige Berufstätigkeit oder als zusätzliche Versorgungsleistung einer berufsständischen Organisation gewährt werden, zusammenzufassen. Als Sätze der Unterhaltshilfe gelten die Sätze der Familieneinheit.

§ 23

**Freibetrag nach § 267
Abs. 2 Nr. 6 des Gesetzes**

Der Freibetrag nach § 267 Abs. 2 Nr. 6 des Gesetzes ist von jeder der dort bezeichneten Leistungen abzusetzen, die der Berechtigte oder die nach § 5 zu seiner Familieneinheit gehörenden Personen beziehen; dies gilt auch dann, wenn in der Person eines Angehörigen der Familieneinheit mehrere solcher Leistungen zusammentreffen.

§ 24

**Freibetrag nach § 267
Abs. 2 Nr. 7 des Gesetzes**

Bei Anwendung des § 267 Abs. 2 Nr. 7 des Gesetzes sind die Einkünfte des Berechtigten und der nach § 5 zu seiner Familieneinheit gehörenden Personen aus den in §§ 11 und 12 bezeichneten Einkunftsarten zusammenzufassen.

§ 25

**Zusammentreffen von Freibeträgen und
Vergünstigungen nach § 267 Abs. 2 des Gesetzes**

Freibeträge und Vergünstigungen nach § 267 Abs. 2 Nr. 2 Satz 2, Nrn. 3 bis 7 des Gesetzes sind in der nachstehenden Reihenfolge zu berücksichtigen:

1. Freibeträge und Vergünstigungen nach Nummern 3, 4, 6 Satz 1 und Nummer 7,
2. Freibeträge nach Nummer 2 a, b, d und e,
3. Freibeträge nach Nummer 6 Satz 2,
4. Freibeträge nach Nummer 2 c,
5. Freibeträge nach Nummer 5.

Artikel IV

Sonstige und Schlußvorschriften

§ 26

Anwendungszeitpunkt

Die vorstehende Fassung dieser Verordnung ist mit Wirkung vom 1. Juni 1961 ab, § 4 Abs. 1 und 2 jedoch vom 1. Juni 1960 und § 16, soweit er Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz betrifft, vom 1. Juni 1962 ab, soweit er Leistungen nach dem Gesetz für Jugendwohlfahrt betrifft, vom 1. Juli 1962 ab anzuwenden. § 19 Abs. 1 Nr. 1 ist vom 1. Juni 1962 ab nicht mehr anzuwenden.

§ 27

Anwendung in Berlin

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 374 des Lastenausgleichsgesetzes, § 7 des Elften Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes vom 29. Juli 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 545) und Artikel III des Zwölften Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes vom 29. Juli 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 613) auch im Land Berlin.

**Zweite Verordnung zur Änderung der Dritten Verordnung
zur Durchführung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung
(Verordnung zu § 164 Abs. 2 Nr. 3 AVAVG)**

Vom 6. April 1962

Auf Grund des § 164 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (AVAVG) in der Fassung vom 3. April 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 321), zuletzt geändert durch das Kindergeldkassengesetz vom 18. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1001), wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und dem Bundesminister der Verteidigung verordnet:

§ 1

Die Dritte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (Verordnung zu § 164 Abs. 2 Nr. 3 AVAVG) vom 21. August 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1252), geändert durch die Verordnung vom 13. De-

zember 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 916), wird wie folgt geändert:

In § 2 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „Grundwehrdienst geleistet oder an einer Wehrübung von mehr als einer Woche teilgenommen“ ersetzt durch die Worte „Wehrdienst nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Wehrpflichtgesetzes geleistet“.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 1961 in Kraft.

Bonn, den 6. April 1962

Der Bundesminister für Arbeit
und Sozialordnung
Blank

**Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts
zu § 9 Abs. 2 des Sprengstoffgesetzes**

Aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 31. Januar 1962 — 2 BvO 1/59 — in dem Verfahren wegen

verfassungsrechtlicher Prüfung, ob § 9 Abs. 2 des Gesetzes gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9. Juni 1884 (Reichsgesetzbl. S. 61) als Bundesrecht fortgilt,

auf Antrag

des Bayerischen Verfassungsgerichtshofes wird gemäß § 31 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht, zuletzt geändert

durch das Gesetz vom 8. September 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1665), nachfolgend der Entscheidungssatz veröffentlicht:

§ 9 Absatz 2 des Gesetzes gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9. Juni 1884 (RGBl. S. 61) ist für die Frage, ob ein Landesverfassungsgericht zur Prüfung seiner Gültigkeit zuständig ist, als Bundesrecht anzusehen.

Der vorstehende Entscheidungssatz hat gemäß § 31 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 28. März 1962

Der Bundesminister der Justiz
Dr. Stammberger

**Bekanntmachung
zu § 35 des Warenzeichengesetzes**

Vom 2. April 1962

Auf Grund des § 35 Abs. 3 Satz 2 des Warenzeichengesetzes in der Fassung vom 9. Mai 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 574) wird gemäß einer Erklärung der Italienischen Botschaft in Bad Godesberg bekanntgemacht:

Deutsche Staatsangehörige, die ein Warenzeichen in der Italienischen Republik anmelden, brauchen nicht den Nachweis zu erbringen, daß sie für das Zeichen in dem Staat, in dem sich ihre Niederlassung befindet, den Markenschutz nachgesucht und erhalten haben.

Bonn, den 2. April 1962

Der Bundesminister der Justiz
Dr. Stammberger

Bekanntmachung
über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen
auf Ausstellungen

Vom 12. April 1962

Auf Grund des Gesetzes vom 18. März 1904 betreffend den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen (Reichsgesetzbl. S. 141) in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland wird bekanntgemacht:

Der durch das Gesetz vom 18. März 1904 vorgesehene Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen tritt ein für

1. die in der Zeit vom 23. bis 28. April 1962 in München stattfindende „Fachausstellung anlässlich der 79. Tagung der Deutschen Gesellschaft für Chirurgie“,
2. die in der Zeit vom 29. April bis 8. Mai 1962 in Hannover stattfindende „Hannover Messe 1962“,
3. die in der Zeit vom 29. April bis 8. Mai 1962 in Hannover stattfindende „Deutsche Luftfahrtschau 1962“,
4. die in der Zeit vom 30. April bis 3. Mai 1962 in Wiesbaden stattfindende „Fachausstellung anlässlich der 68. Tagung der Deutschen Gesellschaft für innere Medizin“,
5. die in der Zeit vom 5. bis 18. Mai 1962 in Düsseldorf stattfindende „DRUPA 1962 — Internationale Messe Druck und Papier Düsseldorf“,
6. die am 20. und 21. Mai 1962 in Köln stattfindende „Fachausstellung für Friseurbedarf und Körperpflege — Kosmetik“,
7. die in der Zeit vom 25. Mai bis 3. Juni 1962 in Friedrichshafen stattfindende „Internationale Bodensee-Messe“,
8. die in der Zeit vom 2. Juni bis 1. Juli 1962 in Essen stattfindende „DEUBAU 62, Deutsche Bau-Ausstellung“,
9. die in der Zeit vom 13. bis 17. Juni 1962 in Berlin stattfindende „Pharmazeutische und medizinisch-technische Ausstellung“,
10. die in der Zeit vom 19. bis 22. Juni 1962 in Frankfurt (Main) stattfindende „7. INTERSTOFF Fachmesse für Bekleidungstextilien“,
11. die in der Zeit vom 20. Juni bis 1. Juli 1962 in Stuttgart stattfindende Ausstellung „informa 62, Küche — Bad — Garten“,
12. die in der Zeit vom 30. Juni bis 8. Juli 1962 in München stattfindende „IFFA — Internationale Fleischerei-Fachausstellung“,
13. die in der Zeit vom 26. August bis 2. September 1962 in München stattfindende Ausstellung „IFIP — INTERDATA 1962“,
14. die in der Zeit vom 1. bis 9. September 1962 in Düsseldorf stattfindende „GIFA 1962 — Internationale Gießerei-Fachmesse“,
15. die in der Zeit vom 2. bis 6. September 1962 in Frankfurt (Main) stattfindende „Internationale Frankfurter Herbstmesse“,
16. die in der Zeit vom 19. bis 22. September 1962 in München stattfindende „Ausstellung der pharmazeutischen und medizinisch-technischen Industrie anlässlich des 50. Kongresses der Deutschen Orthopädischen Gesellschaft“,
17. die in der Zeit vom 26. bis 30. September 1962 in Frankfurt (Main) stattfindende „5. IFMA — Internationale Fahrrad- und Motorrad-Ausstellung“,
18. die in der Zeit vom 6. bis 14. Oktober 1962 in Friedrichshafen stattfindende „Internationale Bootsausstellung am Bodensee mit Verkaufsschau gebrauchter Boote und Bootsmotoren“,
19. die in der Zeit vom 4. bis 7. Dezember 1962 in Frankfurt (Main) stattfindende „8. INTERSTOFF Fachmesse für Bekleidungstextilien“.

Bonn, den 12. April 1962

Der Bundesminister der Justiz
 In Vertretung
 Strauß